

Verordnung

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 6/1998, Seite 101) und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1980, Seite 360), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz zum NStrG vom 28.05.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, Seite 242) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschlossen:

§ 1

Umfang der Straßenreinigung

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- 2) Soweit die Straßenreinigung nach den §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1970 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie, je nach Bedarf durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen mit Ausnahme der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege folgender Straßen wird nicht auf die Grundstückseigentümer oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen, sondern obliegt einmal wöchentlich der Gemeinde:

1. Ortsteil Argestorf	Landesstraße 390
2. Ortsteil Bredenbeck	
einschl. Steinkrug	Landesstraße 389, Landesstraße 390, Landesstraße 460
3. Ortsteil Degersen	Landesstraße 390, Landesstraße 391, Kreisstraße 229
4. Ortsteil Evestorf	Bundesstraße 217
5. Ortsteil Holtensen	Bundesstraße 217, Landesstraße 389
6. Ortsteil Sorsum	Landesstraße 391, Kreisstraße 230
7. Ortsteil Wennigsen	Landesstraße 390, Landesstraße 391
8. Ortsteil Wennigser Mark	Landesstraße L391

§ 2

Art der Straßenreinigung

- 1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (OLG Celle VersR 1969, 670). Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

- 2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, hat der Verpflichtete unverzüglich die Reinigung vorzunehmen.

Tritt die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- 3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- 4) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 3 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind freizuhalten:
 - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn ein Gehweg fehlt – ein ausreichend breiter Streifen (mindestens 1,50 m) neben der Fahrbahn oder – wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist – am äußersten Rande der Fahrbahn,
 - c) amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege und sonstige belebte Überwege sowie Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit einer Breite von 2,00 m.
- 2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr durchgeführt sein.
- 3) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- 4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- 5) Bei Glätte sind
 - a) zur Sicherung des Fußgänger – Tagesverkehrs die in Abs. 1 genannten Straßenteile,
 - b) zur Sicherung des Fahrzeug – Tagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (OLG Celle VersR 1969, 670).

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- 6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgänger – Tagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- 7) Der Tagesverkehr im Sinne der Absätze 5 und 6 wird auf den Zeitraum von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr festgelegt. Das Schneeräumen nach den Absätzen 1 und 2 ist bis 20.30 Uhr bei Bedarf zu wiederholen
- 8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- 9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (OLG Celle VersR 1969, 670) von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 1 – 3 dieser Verordnung seiner ihm übertragenen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt,
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Wennigsen (Deister).

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Deister-Leine-Zeitung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 21.10.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 23/1971, Seite 345) in der Fassung vom 17.12.1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 5/1991, Seite 144) außer Kraft.
3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 14.12.2000

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

L.S.

gez. Meyer
Bürgermeisterin

gez. Ewert
Gemeindedirektor